

In der Senatssitzung am 6. Dezember 2022 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Kinder und Bildung

28.11.22

Vorlage für die Sitzung des Senats am 06.12.22

Sechstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter (BremLAG): Ermöglichung der zweiten Wiederholung der unterrichtspraktischen Prüfung

A. Problem

Hinsichtlich der Zulassungen zum schulischen Vorbereitungsdienst ist erkennbar, dass die in früheren Zeiten sehr starke Konkurrenz um Plätze abgenommen hat und vermehrt auch Bewerber:innen mit einem schwächeren universitären Abschluss zugelassen werden. Hinsichtlich der Ausbildung im Vorbereitungsdienst ist erkennbar, dass der Beratungs- und Betreuungsbedarf gestiegen ist, um möglichst alle zu einem erfolgreichen Staatsexamen zu führen. Das Landesinstitut für Schule begegnet dieser Situation mit einem Ausbildungskonzept, das auf eine frühzeitige Rückmeldung, Ansprechbarkeit, Beratung und Begleitung setzt. Ergänzend findet in der Mitte der Ausbildung das Feedback- und Perspektivgespräch mit der Referendarin und dem Referendar statt, an der die Schulleitung und i. d. R. mindestens eine Ausbilderin oder ein Ausbilder vom Landesinstitut teilnimmt; im Krisenfall findet das Gespräch mit allen zuständigen Ausbilderinnen und Ausbildern vom Landesinstitut statt. Ziel ist hierbei, gemeinsam festzustellen, wie und mit welchen Unterstützungen die festgestellten Defizite bearbeitet werden können. Dennoch bestehen etwa 4,8 % der Referendar:innen das Zweite Staatsexamen nicht. Insgesamt bedarf es demnach eines Ansatzes, der zusätzlich zur fortwährenden Qualifikation am LIS die Möglichkeit einräumt, nach einem Scheitern mit der ersten Wiederholungsprüfung im begründeten Fall einen weiteren Prüfungsanlauf nehmen zu dürfen.

B. Lösung

Im begründeten Fall und bei Aussicht auf Erfolg soll auf Antrag eine zweite Wiederholung der unterrichtspraktischen Prüfung im Rahmen des Staatsexamens ermöglicht werden. Dafür bedarf es der Änderung von § 7 Absatz 3 Nummer 1 BremLAG:

„(3) Werden die Prüfungsteile oder das Schulgutachten nicht jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ benotet, ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden. Für die Wiederholung gilt:

1. Die Wiederholung kann sich auf einzelne Prüfungsteile beschränken. Ein nicht bestandener Prüfungsteil kann einmal wiederholt werden.

Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung ~~des Kolloquiums zu einer Präsentation oder des Prüfungsgesprächs~~ gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.“

Entsprechend soll die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter (APV-L) zur Ausführung dieser Gesetzesänderung angepasst werden.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Mit dem Gesetzentwurf sind keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen verbunden. Grundsätzlich betreffen die geplanten Veränderungen alle Geschlechter gleichermaßen.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Deputation für Kinder und Bildung wird am 30.11.2022 mit diesem Vorhaben der Gesetzesänderung zur Ermöglichung einer zweiten Wiederholung der unterrichtspraktischen Prüfung im Zweiten Staatsexamen befasst. Nach entsprechender Beschlussfassung durch die Deputation für Kinder und Bildung und nachfolgend durch den Senat werden die Rechtsförmlichkeitsprüfung und das Beteiligungsverfahren eingeleitet. Anschließend sind die zweiten Beratungen durch die Deputation für Kinder und Bildung und durch den Senat vorgesehen. Die erste Lesung durch die Bürgerschaft soll im Februar 2023 erfolgen.

Diese Gesetzesänderung zur Ermöglichung der zweiten Wiederholung der unterrichtspraktischen Prüfung im Zweiten Staatsexamen hat keine Auswirkungen auf das Lehramtsstudium. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationstechnologie deshalb erst nach der ersten Lesung in der Bürgerschaft mit dem Entwurf des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter (BremLAG) befasst. Die zweite Lesung durch die Bürgerschaft soll nachfolgend im März 2023 erfolgen.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zur Veröffentlichung geeignet. Es bedarf keiner ergänzenden Pressearbeit hierzu.

G. Beschluss

Der Senat nimmt den Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter zur Kenntnis und beschließt, dass das vorgesehene Beteiligungsverfahren und die Rechtsförmlichkeitsprüfung eingeleitet werden.

Sechstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

Vom XXX

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Ausbildungsgesetz für Lehrämter vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259 — 221-i-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2022 (xxx) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Nummer 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Wiederholung“ die Wörter „des Kolloquiums zu einer Präsentation oder des Prüfungsgespräches“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Verkündung in Kraft.

Bremen, den xxx 2023

Der Senat